

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld
In den Stadtbezirksrat Misburg-Anderten
In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr.	2477/2020
Anzahl der Anlagen	4
Zu TOP	

Änderung von Grundschulbezirken in Zusammenhang mit der zusätzlichen Grundschule (GS) Nackener Straße Arbeitstitel (AT)

Antrag, zu beschließen,

1. die Schulbezirke der GS Groß-Buchholzer-Kirchweg, GS Lüneburger Damm, GS Mühlenweg entsprechend der Anlagen a-c zu verändern und für die neue GS Nackener Straße (AT) den Schulbezirk gemäß Anlage d festzulegen, sowie
2. diese Veränderungen in die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen der Landeshauptstadt Hannover einzuarbeiten.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Eltern und Erziehungsberechtigte, Lehrende und Schüler*innen sind von diesen Planungen gleichermaßen betroffen. Die genannten Maßnahmen dienen der Deckung des Bedarfs an Grundschulplätzen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

1. Durch die Errichtung einer weiteren Grundschule im Stadtbezirk Buchholz-Kleefeld (siehe DS "Neugründung einer zusätzlichen Grundschule im Stadtbezirk Buchholz-Kleefeld") sind die Schulbezirke entsprechend anzupassen. Der Schulbezirk der neuen GS Nackener Straße (AT) soll aus Teilbereichen der bisherigen Schulbezirke der GS Buchholz-Kleefeld II (AT) und der GS Lüneburger Damm gebildet werden.

Die Schulbezirke der angesprochenen Schulen umfassen im Einzelnen folgende Bereiche (die Außengrenze verläuft jeweils auf der Straßenmitte):

a) **GS Groß-Buchholzer-Kirchweg (siehe Anlage a):**

Der Grundschule Groß-Buchholzer-Kirchweg werden Teile des Schuleinzugsgebietes der Grundschule Lüneburger Damm (Fläche B Anlage a) und des Schuleinzugsgebietes der Grundschule Buchholz-Kleefeld II am ehemaligen Standort Nackenberger Straße (Fläche A Anlage a) zugeordnet. Im Einzelnen werden die Außenlinien des Schuleinzugsgebiets wie folgt gebildet:

Ausgehend vom Schnittpunkt der Einzugsgebiete GS Kestnerstraße, GS Buchholz-Kleefeld II und GS Groß-Buchholzer-Kirchweg südlich des Baublocks 252040 am Messeschnellweg entlang bis Weidetorkreisel, der Karl-Wiechert-Allee folgend bis Roderbruchstraße. Von dort ausgehend an der Außenlinie des Baublocks 254013 am Forssmannweg bis Osterfelddamm. In östlicher Richtung entlang Baublock Nummer 254007 und 254016 bis zum Mittellandkanal. Diesem in südlicher Richtung folgend bis Eulenkamp. Entlang der westlichen Stadtbezirksgrenze bis Messeschnellweg.

b) **GS Lüneburger Damm (siehe Anlage b):**

Die Grundschule Lüneburger Damm wird an der nördlichen und westlichen Grenze ihres Schulbezirks entlastet (Flächen B, D und E Anlage b) und erhält im östlichen Bereich Teile des ehemaligen Schulbezirks der Grundschule Mühlenweg hinzu (Fläche F Anlage b). Der gesamte Schulbezirk umfasst folgende Bereiche:

Beginnend Karl-Wiechert-Allee Ecke Hermannsburger Damm entlang bis Schwarmstedter Straße. Der Schwarmstedter Straße folgend, die Misburger Straße querend, bis zur Baumschulenallee. Dieser in östlicher Richtung folgend weiter über Rotekreuzstraße und Heisenberg bis Nussriede. Der Nussriede in östlicher Richtung folgend bis Meitnerstraße. Nobelring folgend bis Trippweg, dem in nördlicher Richtung folgend bis Forssmannweg. Entlang der nördlichen Grenze der Baublöcke 254015 und 254017 bis zum Mittellandkanal. Diesem in südlicher Richtung folgend bis Baublock 506001 diesem in westlicher Richtung folgend bis zur Grenze des Einzugsgebietes der GS Im Kleefelde. Dieser Grenze bis Karl-Wiechert-Allee Ecke Hermannsburger Damm entlang.

c) **GS Mühlenweg (siehe Anlage c):**

Die Außengrenzen des Schulbezirks der Grundschule Mühlenweg setzen sich aus den folgenden Straßenzügen zusammen.

Beginnend von der Schierholzstraße Höhe Mittellandkanal bis zur Buchholzer Straße. Von dort bis Meyers Garten; Anderter Straße bis Einmündung Thönser Straße; nordwestliche Grenze von Baublock 504006; westliche und südliche Grenze von Baublock 504007; Anderter Straße bis Bahnlinie; südliche Grenze von Baublock 511001 (Bahnlinie); Mittellandkanal zwischen den bahnlinien; Stadtteilgrenze Misburg-Nord/Anderten bis westliche Stadtbezirksgrenze; bis Baublock 505001 entlang der südliche Grenze der Baublöcke 505001, 505002, 505003 bis zum Mittellandkanal; in nördlicher Richtung folgend bis Schierholzstraße.

d) **GS Nackenberger Straße (AT) (siehe Anlage d)**

Ausgehend vom S-Bahnhof Karl-Wiechert-Allee der Bahnstrecke folgend bis zur östlichen Grenze der Baublöcke 261037 und 261007, nördliche Grenze Baublock 261007 im weiteren Verlauf entlang der Mecklenburger Straße, nördliche Grenze Baublock 261002 bis Stadtbezirksgrenze Buchholz-Kleefeld; im weiteren Verlauf

nördlich entlang der Stadtbezirksgrenze Buchholz-Kleefeld bis Messeschnellweg; im weiteren Verlauf des Messeschnellweg bis Weidetorkreisel der Karl-Wiechert-Allee folgend bis Roderbruchstraße. Von dort ausgehend an der Außenlinie des Baublocks 254013 am Forssmannweg bis Baublock 254044; Trippweg, Nobelring und entlang östlicher Grenze Baublock 254050: westliche Grenze Baublock 254055 bis Rotekreuzstraße: westwärts entlang Baumschulenallee bis Baublock 271032 diesem an seiner östlichen Grenze bis Heidering folgend, Misburger Straße querend entlang der schwarmstedter Straße bis Hermannsbürger Damm; entlang der baublockgrenze 271031 bis S-Bahnhof Karl-Wiechert-Alee.

Der Neuzuschnitt der Schulbezirke ist so gewählt, dass es zu einer gleichmäßigen Auslastung aller Schulen kommt. Die Erreichbarkeit des neuen Grundschulstandorts wird durch den ÖPNV sichergestellt. Die städtische Satzung über die Festlegung der Schulbezirke ist entsprechend anzupassen.

Die Eltern in den betroffenen Bereichen wurden im Frühjahr 2021 im Zuge der Anmeldungen zum Schuljahr 2022/23 schriftlich darüber informiert, dass es zu Veränderungen der Schulbezirke kommen kann.

Alle beschriebenen schulorganisatorischen Maßnahmen wurden im Vorfeld mit den betroffenen Schulleitungen so besprochen und abgestimmt.

2. Die städtische Satzung über die Festlegung der Schulbezirke ist entsprechend anzupassen. Die Übergangsregelung für Geschwisterkinder wird in der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover wie folgt neu formuliert:

„Bei Schulbezirksänderungen dürfen Kinder, die ein älteres Geschwisterkind auf der ehemals zuständigen Grundschule haben, diese Grundschule besuchen.“

40.11
Hannover / 28.10.2020